

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Orano NCS GmbH
für
Lieferungen und Leistungen („AGBL-NCS“)**

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Orano NCS GmbH (nachfolgend: „Orano NCS“) erbringt für den Kunden Lieferungen und/oder Leistungen (im Folgenden: „Leistungen“), vor allem im Zusammenhang mit der Beförderung von radioaktiven Stoffen.
- 1.2 Die Leistungen werden zu den individuell vereinbarten Bedingungen sowie ergänzend unter Geltung dieser AGBL-NCS erbracht. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Die AGBL-NCS sind auf der Webseite der Orano NCS unter www.orano-ncs.com einsehbar. Auf Wunsch des Kunden werden sie diesem in Textform übermittelt.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen und Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Orano NCS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Hinweisen des Kunden auf seine Geschäftsbedingungen wird hierdurch ausdrücklich widersprochen.
- 1.4 Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 1.5 Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen AGBL-NCS umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 1.6 Hat Orano NCS in ihren Leistungen die Aufstellung oder Montage übernommen oder führt Orano NCS Service beim Kunden im Bereich wiederkehrende Prüfungen durch, und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
- 1.7 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2. Angebot / Vertrag, Haftung des Kunden

- 2.1 Grundlage für die durch Orano NCS zu erbringende Leistung ist grundsätzlich ein Vertrag oder eine Bestellung in Schriftform. Nachträgliche Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform und sind wechselseitig zu bestätigen.
- 2.2 Die Bestimmungen des Vertrages beruhen auf den Gesetzen, Verordnungen, Normen und technischen oder administrativen Bestimmungen sowie auf deren Auslegung durch die zuständigen Behörden, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Kraft sind. Im Falle von Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Normen und technischen oder administrativen Bestimmungen und/oder deren Auslegung durch die zuständigen Behörden, die nach Abschluss des Vertrages eintreten und sich auf die Erfüllung der Leistungen und insbesondere auf den Preis und die Ausführungsfristen auswirken, werden die Ausführungsfristen automatisch verlängert und der Kunde verpflichtet sich, alle hierbei anfallenden Kosten zu tragen, die sich aus den genannten Änderungen ergeben.
- 2.3 Das dem Vertrag zugrunde liegende Angebot von Orano NCS einschließlich dem angebotenen Preis basiert auf den vom Kunden gelieferten Angaben zur Leistungserbringung durch Orano NCS; z. B. Angaben über Gewicht, Maße und technische Beschaffenheit des Gutes, einschließlich bemaßter Skizzen und Anforderungen an den Leistungsinhalt.
- 2.4 Weichen Abmessungen, Gewichte oder sonstige - insbesondere nukleare - Eigenschaften des Gutes wesentlich von den Angaben des Kunden ab, kann Orano NCS nach seinem pflichtgemäßen Ermessen entweder die für die Durchführung ihrer Leistungen erforderlichen Aufwendungen tätigen und dem Kunden die sich hieraus ergebenden Mehrkosten berechnen oder den Vertrag kündigen; eine Nachfrist hat Orano NCS dem Kunden nur zu setzen, wenn dadurch nach pflichtgemäßer Einschätzung von Orano NCS die vertragsgemäße Leistungserbringung ermöglicht werden kann.
- 2.5 Der Kunde haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die Orano NCS aufgrund unrichtiger oder unterlassener Angaben des Kunden zu Abmessungen, Gewichten und sonstigen Eigenschaften des Gutes, wie insbesondere nukleare Eigenschaften entstehen.

3. Ausführung; Leistungsfristen; Verzug

- 3.1 Orano NCS ist berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise durch geeignete Subunternehmer ausführen zu lassen.
- 3.2 Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Orano NCS die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.3 Ist die Nichteinhaltung der Fristen z. B. zurückzuführen auf
- a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
 - b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von Orano NCS, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von Orano NCS nicht zu vertreten sind, oder
 - d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von Orano NCS,
- verlängern sich die Fristen angemessen. Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Tage nach Bekanntgabe des Ereignisses andauern, kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.
- 3.4 Kommt Orano NCS terminlich in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft darlegen kann, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.
- 3.5 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3.4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer Orano NCS etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Orano NCS zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 3.6 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Orano NCS innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 3.7 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Leistungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen der Orano NCS sind sofort fällig. Der Kunde kommt nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Orano NCS kann die gesetzlichen Verzugszinsen berechnen.
- 4.2 Gegen Forderungen von Orano NCS ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden ausgeschlossen, es sei denn, seine fällige Gegenforderung ist unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt.

5. Gefahrübergang; Eigentumsübergang

5.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:

- a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Lieferung von Orano NCS gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
- b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb.

5.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

5.3 Der Eigentumsübergang der Waren/Dienstleistungen erfolgt mit der Lieferung, vorbehaltlich der Zahlung.

6. Aufstellung und Montage; Entgegennahme

6.1 Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

6.1.1 Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung.

6.1.2 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

6.1.3 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von Orano NCS zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von Orano NCS oder des Montagepersonals zu tragen.

6.1.4 Der Kunde hat Orano NCS wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

6.1.5 Verlangt Orano NCS nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase- in Gebrauch genommen worden ist.

6.2 Der Kunde darf die Entgegennahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

7. Sachmängel

7.1 Für Sachmängel haftet Orano NCS wie folgt:

7.1.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von Orano NCS unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

7.1.2 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht:

- soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt,
- bei Vorsatz,
- bei arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie
- bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

7.1.3 Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

- 7.2 Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Orano NCS ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 7.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 7.6, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7.5 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.6 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Orano NCS. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende, oder andere als in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8. Sistierung

- 8.1 Im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung des Kunden, die trotz schriftlicher Mahnung nach 10 Tagen nicht behoben wurde, ist Orano NCS berechtigt, die Vertragserfüllung teilweise oder vollständig auszusetzen. Zu solchen Pflichtverletzungen zählen insbesondere die Nichtzahlung bei Fälligkeit und/oder die verspätete oder unterlassene Übermittlung von Plänen, Daten und anderen notwendigen Informationen, Genehmigungen oder Bestätigungen, die der Kunde gemäß dem Vertrag oder dem anwendbaren Recht an Orano NCS zu übermitteln hat.
- 8.2 Die Ausführungsfristen werden automatisch um eine Frist verlängert, die mindestens der Frist der Verzögerung durch den Kunden entspricht, zuzüglich des Zeitraums, der erforderlich ist, um die Leistungen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Personal und von Nachunternehmern von Orano NCS wieder aufzunehmen.
- 8.3 Im Falle einer Sistierung des Vertrages durch Orano NCS aufgrund einer Nichterfüllung durch den Kunden zahlt der Kunde an Orano NCS
- den vollen Preis für alle Leistungen, die zum Zeitpunkt der Sistierung bereits erbracht wurden oder sich in der Ausführung befinden und/oder bereits geliefert wurden oder sich in der Lieferung befinden;
 - alle Kosten, die sich aus der Sistierung ergeben, einschließlich der Kosten, die sich aus den vertraglichen Verpflichtungen zwischen Orano NCS und seinen Nachunternehmern im Rahmen des Vertrags ergeben.

9. Kündigung

- 9.1 Orano NCS ist berechtigt den Vertrag in den folgenden Fällen durch schriftliche Mitteilung teilweise oder vollständig zu kündigen:
- a) **Wesentliche Pflichtverletzung des Kunden**
Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Kunden (insbesondere seiner Verpflichtung zur Zahlung) innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung, oder falls die in Ziffer 8 genannte Sistierungsfrist 3 Monate überschreitet, behält sich Orano NCS das Recht vor, den Vertrag zu kündigen.
 - b) **Nicht-Erhalt einer Lizenz, Zulassung**
Sofern der Vertrag vorsieht, dass Orano NCS eine Lizenz, Genehmigung oder Zulassung für ein Produkt durch eine zuständige Behörde, wie z. B. eine Behörde für nukleare Sicherheit, einholen, beantragen oder dem Kunden die erforderliche Unterstützung gewähren muss, um diese zu erhalten, zu erneuern oder zu verlängern, und sich herausstellt, dass eine solche Zulassung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Antragstellung erlangt werden kann (sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben), behält sich Orano NCS das Recht vor, den Vertrag zu kündigen.
- 9.2 Der Kunde zahlt an Orano NCS den Preis für alle Leistungen, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits erbracht wurden oder noch erbracht werden müssen. Bei Verträgen mit Festpreisen oder Pauschalpreisen zahlt der Kunde 20 % des Betrags der noch zu erbringenden Leistungen.

10. Geheimhaltung und Verwendungsbeschränkung

- 10.1 Der Kunde wird von Orano NCS (in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form) übergebene Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen, Studien oder ähnliches sowie das darin verkörperte Wissen oder die darin verkörperten Rechte (z. B. Urheber-, Schutz- und Nutzungsrechte) (zusammenfassend nachstehend „Know-how“) als ihm anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln, nur im Rahmen der Leistungen verwenden und Dritten weder ganz noch teilweise, direkt oder indirekt, zugänglich machen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, das Know-how nicht für Zwecke zu nutzen, die den Interessen von Orano NCS zuwiderlaufen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere die vertraulichen Informationen nicht zu nutzen, um direkt oder indirekt Kunden, Nachunternehmer oder andere aktuelle oder potenzielle Geschäftspartner von Orano NCS anzusprechen oder diese zu veranlassen, ihre Beziehung zu Orano NCS zu beenden.
- 10.2 Diese Verpflichtungen gelten nicht, soweit der Kunde nachweisen kann, dass das Know-how allgemein bekannt ist oder später ohne Verschulden des Kunden bekannt wurde, oder vom Kunden aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren ist.
- 10.3 Der Kunde wird bei der Geheimhaltung des Know-hows die gleiche Sorgfalt anwenden wie hinsichtlich seiner eigenen Betriebsgeheimnisse von ähnlicher Bedeutung.
- 10.4 Der Kunde steht dafür ein, dass seine Mitarbeiter, soweit sie Kenntnis vom Know-how erlangt haben oder erlangen werden oder dieses im Rahmen der Erbringung der Leistungen erworben haben oder erwerben werden, entsprechend verpflichtet sind.
- 10.5 Soweit nicht anderweitig vereinbart, übernimmt Orano NCS für die Richtigkeit und Verwendbarkeit des Know-hows im Rahmen der Zusammenarbeit keine Gewähr.
- 10.6 Sämtliches Know-how und alle damit verbundenen Unterlagen und Gegenstände, die der Kunde im Rahmen der Leistungen von Orano NCS erhält oder bereits erhalten hat oder die Mitarbeiter vom Kunden im Rahmen der Leistungen erwerben oder bereits erworben haben, bleiben Eigentum von Orano NCS. Auf schriftliche Aufforderung sind Orano NCS die Unterlagen, einschließlich sämtlicher Kopien davon, und Gegenstände unverzüglich zurückzugeben oder, je nach Aufforderung, vollständig zu vernichten, wobei die Vernichtung sodann schriftlich zu bestätigen ist.
- 10.7 Alle Rechte am Know-how stehen Orano NCS zu. Lizenzen oder andere Nutzungsrechte, gleich welcher Art, werden durch diese Vereinbarung nicht eingeräumt.
- 10.8 Unabhängig von der Laufzeit des Vertrages gelten die in dieser Ziffer 10 enthaltenen Verpflichtungen für die Dauer von 5 Jahren über die Beendigung des Vertrags hinaus.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

Sofern nicht anders vereinbart, ist Orano NCS verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Orano NCS erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Orano NCS gegenüber dem Kunden wie folgt:

- a) Orano NCS wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder diese austauschen. Ist dies Orano NCS nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Orano NCS bestehen nur, soweit der Kunde Orano NCS über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Orano NCS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- c) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- d) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Orano NCS nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Orano NCS gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- e) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Kunden gegen Orano NCS und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

12. Erfüllungsvorbehalt

- 12.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

13. Nukleare Haftung

- 13.1 Unabhängig von der anwendbaren Rechtsordnung haften Orano NCS und/oder seine Nachunternehmer nicht für nukleare Schäden, die im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen verursacht wurden.
- 13.2 Der Kunde und seine Versicherer verzichten auf alle Regressansprüche gegen Orano NCS und seine verbundenen Unternehmen, seine Nachunternehmer und deren jeweilige Versicherer und halten sie gegen alle Ansprüche wegen nuklearer Schäden schadlos.
- 13.3 Ebenso verpflichtet sich der Kunde, Betreiber von Nuklearanlagen, die gemäß internationalen Konventionen über die zivile Haftung bei nuklearen Schäden oder ähnlichen nationalen Gesetzen verantwortlich sind, zu veranlassen, auf alle Regressansprüche gegen Orano NCS und seine verbundenen Unternehmen, seine Nachunternehmer und deren jeweilige Versicherer zu verzichten und sie gegenüber allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus nuklearen Schäden ergeben.
- 13.4 Die Regelungen dieser Ziffer 13 bleiben auch nach Beendigung des Vertrags wirksam.

14. Compliance

- 14.1 Die Parteien sichern zu, dass sie alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften in Bezug auf Korruptionsbekämpfung, Exportkontrolle, internationale Sanktionen und Embargos einhalten und dass sie alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Führungskräfte, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Bevollmächtigten diese einhalten.
- 14.2 Die Parteien sichern zu, dass sie weder direkt noch indirekt Personen oder Unternehmen etwas von Wert anbieten, geben, versprechen oder annehmen, um einen unangemessenen Geschäftsvorteil zu erlangen oder aufrechtzuerhalten, der gegen geltende Gesetze, Regeln oder Vorschriften verstößt.
- 14.3 Die Parteien sichern zu, dass sie weder direkt noch indirekt einer Regierungs-, Verwaltungs- oder unabhängigen Aufsichtsbehörde oder deren Mitarbeitern oder Vertretern oder einer politischen Partei, einem Kandidaten für ein politisches Amt oder einer unabhängigen Aufsichtsbehörde etwas Wertvolles anbieten, geben oder versprechen oder von dem oben genannten Personenkreis oder Institutionen etwas Wertvolles annehmen, um eine Entscheidung zu beeinflussen oder zu veranlassen.
- 14.4 Wird eine Partei der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen verdächtigt und schafft die besagte Partei innerhalb von 60 Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung keine zufriedenstellende Abhilfe, kann die andere Partei die Zusammenarbeit aus wichtigem Grund und unbeschadet anderer anwendbarer Rechte oder Rechtsmittel kündigen.

15. Sanktionen

- 15.1 Jede Vertragspartei hält alle Sanktionen ihrer jeweiligen Regierungen, der Europäischen Union, der Regierung des Vereinigten Königreichs, der Vereinten Nationen und der US-Regierung ein (einschließlich der Einstufung als „Besonders benannte Staatsangehörige und gesperrte Personen“ [SDN-Liste]).
- 15.2 Sollte eine Partei, ihre Muttergesellschaft, ihre Tochtergesellschaft, ihre Vertreter oder das Land, in dem eine Partei ihren Sitz hat oder den Vertrag erfüllt oder Geschäfte tätigt auf der Sanktionsliste der Europäischen Union, der Regierung des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, Chinas oder der U.S. Regierung oder einer Liste anderer Sanktionsprogramme aufgeführt sein, hat die andere Partei das Recht, unter Ausschluss jeglicher Haftungsansprüche, entweder den Vertrag auszusetzen, bis die Partei, ihre Muttergesellschaft, ihre Tochtergesellschaft, ihre Vertreter oder das Land von einer dieser Listen gestrichen sind, oder den Vertrag unter den in Ziffer 9 genannten Bedingungen durch eine schriftliche Mitteilung zu kündigen.

16. Exportkontrolle

- 16.1 Für Leistungen in Bezug auf „Dual-Use Güter und Technologien“ sind alle nationalen und internationalen Exportkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten.
- 16.2 Der Kunde verpflichtet sich, in allen Angelegenheiten, die mit der Erlangung von Exportgenehmigungen (z. B. Endbenutzerzertifikate, Export-/Importlizenzen) zusammenhängen, gewissenhaft mit Orano NCS zusammenzuarbeiten. Orano NCS ist weder haftbar noch entschädigt Orano NCS den Kunden für Schäden, die sich aus Verzögerungen bei der Erfüllung des Vertrags ergeben, sofern die Verzögerung auf die verspätete Lieferung der Endbenutzerbescheinigung(en) durch den Kunden oder die Weigerung, Orano NCS die Endbenutzerbescheinigung(en) zur Verfügung zu stellen, zurückzuführen ist. In einem solchen Fall ist Orano NCS berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu sistieren. Die Ansprüche von Orano NCS im Falle einer Sistierung ergeben sich aus Ziffer 8.3.
- 16.3 Orano NCS haftet in keinem Fall für Verzögerungen bei der Erfüllung des Vertrags, die sich entweder aus der Weigerung einer Behörde oder Verwaltung ergeben, Endnutzerbescheinigungen zu liefern, oder aus Verzögerungen bei der Lieferung von Endnutzerbescheinigungen, die auf diese zurückzuführen sind. Der Zeitplan für die Verpflichtungen von Orano NCS wird um einen Zeitraum verlängert, der mindestens der Dauer, der durch die genannte Behörde oder Verwaltung verursachten Verzögerung entspricht. Dauert die Aussetzung aufgrund einer solchen Verzögerung länger als 6 Monate, werden sich die Parteien auf die Konsequenzen und die zu ergreifenden Maßnahmen einigen.

17. Sonstige Schadensersatzansprüche

17.1 Soweit nicht anderweitig in diesen AGBL-NCS geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

17.2 Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
- bei Arglist,
- bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

17.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

18. Mediation; Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Hinsichtlich aller Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, wird ein Mediationsverfahren gemäß der Mediationsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) durchgeführt.

18.2 Nach erfolgloser Beendigung der Mediation ist alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Orano NCS. Orano NCS ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

18.3 Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

19. Ergänzende Bestimmungen

19.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die von ihm freiwillig mitgeteilten personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift, Telefon- und Kontaktdaten verarbeitet, gespeichert, übermittelt und genutzt werden, sofern dies zur Geschäftsabwicklung erforderlich ist; er ist zur Einsichtnahme berechtigt.

19.2 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

19.3 Fremdsprachige Versionen dieser AGBL-NCS dienen lediglich der Übersetzung; allein rechtsverbindlich ist der deutsche Text.